



THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING



Inhaltsverzeichnis

- [Abgabenänderungsgesetz 2023 – Begutachtungsentwurf veröffentlicht](#)
- [Energiekostenpauschale für Klein- und Kleinstunternehmen](#)
- [Umgründungen und Gruppenbesteuerung: Kein zeitlicher Unterschied zwischen Ablauf des Verschmelzungstichtags und dem folgenden Tag](#)
- [Der Verlust eines Schriftstücks durch die Post führt bei entsprechender Sorgfalt zu keinem Rechtsnachteil](#)
- [Pkw-Diebstahl ist weder außergewöhnliche Belastung noch als Werbungskosten absetzbar](#)

Abgabenänderungsgesetz 2023 – Begutachtungsentwurf veröffentlicht

Ende April 2023 ist das Abgabenänderungsgesetz 2023 im Status des Begutachtungsentwurfs veröffentlicht worden. Ausgewählte Aspekte sollen nachfolgend überblicksmäßig dargestellt werden.

- Die außerbetriebliche Nutzung (zB für Wohnzwecke) leerstehender Betriebsgebäude soll steuerlich erleichtert werden – insbesondere um die Bodenversiegelung einzudämmen. Hintergrund ist, dass bisher betrieblich genutzte, aber für den Betrieb nicht mehr benötigte Gebäude – trotz Leerstands – häufig im Betriebsvermögen verblieben sind, um die Entnahmesteuierung von Gebäuden zu vermeiden. Nunmehr soll die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen – wie es schon bei der Entnahme von Grund und Boden der Fall ist – zu Buchwerten statt zum Teilwert erfolgen. Die Gebäudebegünstigung bei Betriebsveräußerung und -aufgabe entfällt dann in weiterer Folge.

- Die Modernisierung von technischen Prozessen erfolgt auch im Bereich der Besteuerung von Kapitalvermögen, indem die bisher **analoge KESt-Befreiungserklärung** durch eine **vollelektronische Datenübermittlung** zwischen den abzugsverpflichteten Kreditinstituten und der Finanzverwaltung ersetzt werden soll ("Digitale Befreiungserklärung").
- Der Begutachtungsentwurf enthält auch Aussagen zu **Kryptowährungen im betrieblichen Bereich**. Wenn Einkünfte aus Staking, Airdrops, Bounties und Hardforks im **betrieblichen Bereich** zufließen, sollen sie ebenfalls nicht im Zuflusszeitpunkt, sondern erst im Zuge der späteren Veräußerung steuerlich erfasst werden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass der **Tausch einer Kryptowährung** gegen eine andere Kryptowährung auch im betrieblichen Bereich zu keiner sofortigen Besteuerung führt.
- Bei der **einkommensteuerlichen Kleinunternehmerpauschalierung** soll es zu einer Klarstellung bzw Vereinfachung kommen. Die Kleinunternehmerpauschalierung setzt grundsätzlich voraus, dass die **Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer:innen** gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG anwendbar ist. Ist jedoch die umsatzsteuerliche Kleinunternehmer-

regelung deswegen **nicht anwendbar**, weil dieser eine **andere unechte Umsatzsteuerbefreiung vorgeht**, konnte bisher in diesen Fällen die einkommensteuerliche Kleinunternehmerregelung nicht geltend gemacht werden (betroffen sind davon etwa Ärzt:innen oder Bausparkassen- und Versicherungsvertreter:innen). Zukünftig soll es **unschädlich** sein, wenn eine **speziellere unechte Umsatzsteuerbefreiung** der Kleinunternehmerbefreiung vorgeht – die Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer kann dann trotzdem genutzt werden.

Wir werden Sie über den weiteren Gesetzwerdungsprozess auf dem Laufenden halten.

Energiekostenpauschale für Klein- und Kleinstunternehmen

Die Energiekostenpauschale soll dazu beitragen, dass Klein- und Kleinunternehmen die hohen Energiekosten bewältigen können. Es handelt sich dabei um eine Pauschalförderung zwischen 110 € und 2.475 €, welche sich in Abhängigkeit von der Branche und der Höhe des **Jahresumsatzes** (Mindestumsatz muss 10.000 € betragen, der Höchstjahresumsatz 400.000 €) berechnet. Die Energiekostenpauschale kann voraussichtlich ab **Mitte Mai 2023 rückwirkend für das Jahr 2022 beantragt** werden – administrativ ist dabei zu beachten, dass die Förderung vom **Unternehmen selbst beantragt** werden muss und nicht stellvertretend durch Steuerberater:innen erfolgen kann.

Ob ein Unternehmen **antragsberechtigt** ist, kann über den **Selbst-Check** auf www.energiekostenpauschale.at abgeklärt werden (anhand des ÖNACE-Codes). Neben den Umsatzgrenzen ist vor allem wichtig, dass es ein **in Österreich ansässiges Unternehmen** ist, das gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig ist. **Ausgenommen** sind im Umkehrschluss etwa Unternehmen aus den Sektoren Energie, Finanz- oder Versicherungswesen, freie Berufe usw. Eine

weitere Begrenzung liegt darin, dass für denselben Zeitraum **nicht** gleichzeitig der **Energiekostenzuschuss und die Energiekostenpauschale** beantragt werden können.

Die **Förderung** beträgt für den Zeitraum **1. Februar bis 31. Dezember 2022** mindestens 410 € und maximal 2.475 €, für den Zeitraum **1. Februar bis 30. September 2022** mindestens 300 € und maximal 1.800 € und für den Zeitraum **1. Oktober bis 31. Dezember 2022** mindestens 110 € und maximal 675 €. Dabei kann zwischen den drei Förderperioden eine Förderperiode und somit eine Pauschalförderung gewählt werden.

Umgründungen und Gruppenbesteuerung: Kein zeitlicher Unterschied zwischen Ablauf des Verschmelzungsstichtags und dem folgenden Tag

In aller Regel wird der **Bilanzstichtag** als Tag der **Umgründung** gewählt. Ursache dafür sind meist praktische Überlegungen, weil der ohnehin verpflichtend aufzustellende Jahresabschluss dann gleichzeitig als **Umgründungsbilanz** herangezogen werden kann und **kein**

Zwischenabschluss erforderlich ist. In den meisten Fällen ist der Bilanzstichtag der 31.12. Diese oftmals zu beobachtende Konstellation kann bei **steuerlichen Unternehmensgruppen und Umgründungen** zwischen einem bereits der Gruppe zugehörigen Mitglied und einer noch nicht in die Gruppenbesteuerung einbezogenen Konzerngesellschaft eine Rolle spielen.

In einem jüngst beendeten Verfahren hatte sich der **VwGH** (Ro 2022/15/0032 vom 19.10.2022) mit der Frage zu beschäftigen, ob es für die Fortführung einer steuerlichen Unternehmensgruppe bei einer **Verschmelzung** ausreichend ist, wenn die **übernehmende Gesellschaft** erst mit dem **Verschmelzungsstichtag** folgenden Tag **Teil der Unternehmensgruppe wird**. Im konkreten Fall ging es um die **Verschmelzung zweier Schwesterngesellschaften**. Die übertragende Gesellschaft war seit weniger als drei Jahren Teil einer steuerlichen Unternehmensgruppe, die **übernehmende Gesellschaft** war hingegen am **Verschmelzungsstichtag** noch nicht Teil der steuerlichen Unternehmensgruppe. Als **Verschmelzungsstichtag** wurde der 31.12. gewählt und die übernehmende Gesellschaft wurde mit 1.1. in die steuerliche Unternehmensgruppe aufgenommen.

Die **Finanzverwaltung** argumentierte, dass es zu einer Rückabwicklung der Gruppenbesteuerung bei der übertragenden Gesellschaft kommt, weil diese innerhalb der dreijährigen Mindestbestandsdauer auf eine zum Zeitpunkt der Verschmelzung **gruppenfremde Gesellschaft verschmolzen** wurde. Der Ausnahmetatbestand der Vermögensübertragung innerhalb einer (steuerlichen) Unternehmensgruppe war nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht erfüllt, weil die **Verschmelzung am 31.12. vollzogen** worden ist und die **übernehmende Gesellschaft** zu diesem Tag **noch kein Gruppenmitglied gewesen ist**, sondern erst am 1.1. der Gruppe beigetreten ist. Etwas zugespitzt formuliert lautet die Frage, ob es einen relevanten **Unterschied zwischen dem 31.12. 24:00 Uhr und dem 1.1. 00:00 Uhr** gibt. Für den **VwGH** ist der bei Umgründungen vorgesehene Vermögensübergang mit **Ablauf des Verschmelzungsstichtags gleichzusetzen mit dem 1.1. um 00:00 Uhr**. Da zu diesem Zeitpunkt auch die übernehmende Gesellschaft in die Gruppe aufgenommen wurde,

hat eine Vermögensübertragung innerhalb der Gruppe stattgefunden. Es liegt eine nahtlose Gruppenzugehörigkeit vor. Dieser Umstand ist ausreichend für die Fortführung der Unternehmensgruppe.

Nicht übersehen werden sollte: Eine notwendige Voraussetzung für die zuvor dargestellte Fortführung ist, dass auch die übernehmende Gesellschaft bereits eine ausreichend finanzielle Verbindung mit der Gruppenträgerin hatte. Würde eine finanzielle Verbindung erst durch die Verschmelzung rückwirkend entstehen, wäre der nahtlose Übergang nicht gegeben. Insgesamt ist die Entscheidung des VwGH sehr zu begrüßen, weil anderenfalls Umgründungsvorgänge unnötig verkompliziert worden wären.

Der Verlust eines Schriftstücks durch die Post führt bei entsprechender Sorgfalt zu keinem Rechtsnachteil

Im gegenständlichen Fall des VwGH (GZ Ra 2022/13/0035 vom 20.10.2022) wurden einem Unternehmen zwei Bescheide zugestellt. Gegen beide Bescheide wurde jeweils fristgerecht Beschwerde erhoben.

Jedoch stellte sich im Rahmen der Ladung zur mündlichen Verhandlung über den einen Bescheid heraus, dass die Beschwerde über den anderen Bescheid niemals bei der Behörde eingelangt ist.

Eine Sendungsnachverfolgung war aufgrund des verstrichenen Zeitraums nicht mehr möglich. Somit wurde vom Finanzamt angenommen, dass das Schriftstück am Postweg verloren gegangen ist und die Beschwerdefrist gegen diesen Bescheid ungenutzt abgelaufen ist.

Das Unternehmen stellte binnen drei Monaten nach Kenntnisnahme über den Verlust der Beschwerde einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Ein solcher Antrag ist möglich, wenn eine Partei aufgrund eines Irrtums eine Frist versäumt und sie dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Hierfür darf jedoch die mögliche Aufklärung des Irrtums nicht durch auffallende Sorglosigkeit unterblieben sein. Ein solcher Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, in welchem die Partei oder deren Vertreter:in bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit den Irrtum erkennen konnte, eingebracht werden.

Strittig war nun, ab wann die dreimonatige Frist für die Einbringung des Antrags auf Wiedereinsetzung zu laufen begonnen hat. Die Finanzbehörde und das Bundesfinanzgericht waren der Ansicht, dass diese Frist bereits abgelaufen war. Für das Unternehmen sei nämlich bereits deutlich früher aus Amtshandlungen im Verfahren gegen den anderen Bescheid (dessen Beschwerde nicht verloren ging!) erkennbar gewesen, dass die gegenständliche Beschwerde nicht eingelangt war. Aus diesem Grund wäre die dreimonatige Wiedereinsetzungsfrist bereits verstrichen.

Der VwGH führte in seiner Entscheidung aus, dass der Verlust einer Sendung auf dem Postweg ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis ist, das zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berechtigt. Dabei kann man davon ausgehen, dass dies beim Verlust eines nicht eingeschriebenen Briefes auch der Fall ist, da mit dem Einlangen des Schriftstückes bei der Behörde gerechnet werden kann.

Der VwGH betonte auch, dass es nicht notwendig ist, grundsätzlich immer zu überprüfen, ob ein Schreiben bei der Behörde eingelangt ist.

Ob im konkreten Fall der Irrtum über den Verlust des Schriftstücks zu einem früheren Zeitpunkt (vor Bekanntwerden durch die Ladung zur mündlichen Verhandlung) zumutbar erkennbar gewesen ist, wurde im bisherigen Verfahren nicht hinreichend festgestellt. Ebenso hatte sich das BFG nicht ausreichend damit auseinandergesetzt, **ob das Unternehmen auffallend sorglos war** und nur aus diesem Grund den Irrtum nicht aufgeklärt hat. Nach Ansicht des VwGH ist der **Antrag auf Wiedereinsetzung** durch das Unternehmen somit **fristgerecht eingebracht** worden.

Aus der Praxis betrachtet mag es auf den ersten Blick erfreulich sein, dass die Steuerpflichtige keinen Nachteil erleiden soll, wenn auf dem Postweg Schriftstücke verloren gehen. Jedoch kann die Frage, wann der **Irrtum erkennbar** war, nur einzelfallbezogen beantwortet werden – dies gilt auch hinsichtlich relevanter Fristen beim Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ebenso kann der Beweis, dass **kein auffallend sorgloses Verhalten** vorliegt, mitunter schwierig sein.

Wichtige Schriftstücke – wie etwa eine Beschwerde – können persönlich beim Finanzamt eingebracht werden oder oftmals auch über FinanzOnline (bzw per Fax), um einen Verlust auf dem Postweg zu vermeiden.

Pkw-Diebstahl ist weder außergewöhnliche Belastung noch als Werbungskosten absetzbar

Das BFG hatte sich (GZ RV/5101083/2016 vom 10. August 2022) mit einem nicht ganz alltäglichen Fall auseinanderzusetzen. Konkret wurde der **private Pkw** in der Nacht gestohlen, bevor eine **dienstliche Fahrt** hätte angetreten werden sollen, woraufhin der Restwert des gestohlenen **Privat-Pkws** sowie die **Kosten für das Ersatzauto** steuerlich in Abzug gebracht werden sollten (der Autodieb wurde strafrechtlich verurteilt und zu einer Schadenersatzleistung verpflichtet). Für die Geltendmachung als **Werbungskosten** wurde argumentiert, dass der Pkw Voraussetzung sei, um die **berufliche (nichtselbständige) Tätigkeit** als Betreuerin für Unternehmensgründer:innen innerhalb Österreichs **ausüben** zu können. Die steuerliche Kompensation durch eine **außergewöhnliche Belastung** wurde damit untermauert, dass auf einen **Diebstahl** der Charakter einer außergewöhnlichen Belastung zutreffe.

Das BFG setzte sich in der Entscheidungsfindung intensiv mit den **Voraussetzungen** für die Geltendmachung als **Werbungskosten** wie auch für eine **außergewöhnliche Belastung** auseinander. So ist die steuerliche Geltendmachung als Werbungskosten nur dann möglich, wenn der **Verlust unmittelbar während der beruflichen Verwendung** eintritt – zB durch einen Unfall mit einem gelegentlich verwendeten Pkw anlässlich einer Dienstfahrt. Da jedoch im **konkreten Fall** der Pkw weder während der Dienstreise noch auf einer beruflichen Fahrt gestohlen wurde, sind die **Voraussetzungen** für abzugsfähige **Werbungskosten** nicht gegeben. Die steuerliche Inanspruchnahme als **außergewöhnliche Belastung** setzt voraus, dass die Belastung **außergewöhnlich** ist, **zwangsläufig** erwachsen ist und die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt**. Darüber hinaus darf die Belastung weder Betriebsausgabe, Werbungskosten noch Sonderausgabe sein.

Das Instrument der außergewöhnlichen Belastung dient daher der Berücksichtigung von **Aufwendungen der privaten Lebensführung**, die das Einkommen eines Kalenderjahres belasten, bei der Erstellung des auf durchschnittliche Verhältnisse angelegten Einkommensteuertarifs aber unberücksichtigt bleiben. Da die Ausgaben zu Lasten der Allgemeinheit gehen (sollen), müssen sie zwangsläufig erwachsen.

In seiner Entscheidung betonte das BFG auch, dass **nicht jede Vermögensminderung eine Aufwendung sein muss, sondern Einkommens- und Vermögensverwendung** sein kann. Reine **Vermögensverluste** etwa, die ohne den Willen der Steuerpflichtigen eintreten (etwa durch Diebstahl, Brand, Unfall oder Kursverluste bei Wertpapieren) **belasten nicht das Einkommen** der Steuerpflichtigen und stellen daher **keine außergewöhnliche Belastung** dar.

Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet dies, dass der Vermögensschaden durch den Diebstahl des Pkws (mangels Belastung des Einkommens) per se keine außergewöhnliche Belastung sein kann.

Vergleichbares gilt für die Kosten für die **Miete eines Ersatzfahrzeuges**. Diese Kosten können steuerlich **nicht als außergewöhnliche Belastung** abgesetzt werden, da **Aufwendungen, die zur Wiederbeschaffung untergegangener Wirtschaftsgüter des Privatvermögens** getätigt werden, grundsätzlich zu keiner außergewöhnlichen Belastung führen.

Dem **VwGH** folgend ist eine **Zwangsläufigkeit** von Aufwendungen **bei zerstörten Wirtschaftsgütern** des Privatvermögens nur dann anzunehmen, wenn dem Steuerpflichtigen die **weitere Lebensführung ohne Wiederbeschaffung des zerstörten Wirtschaftsgutes nicht zuzumuten** ist, zB bei der Zerstörung der Wohnungsreinigung durch Brand.

Somit können die **Kosten für den Ersatzwagen** und auch der **Restwert** des gestohlenen Privat-Pkws **weder als Werbungskosten noch als außergewöhnliche Belastung** steuerlich in Abzug gebracht werden.

Impressum:

RSM Austria Steuerberatung GmbH

RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM Austria Consulting GmbH

RSM Austria Global Employer Services GmbH

Tegetthoffstraße 7 | 1010 Wien

T +43 (1) 505 63 63

F +43 (1) 505 63 63 63

contact@rsm.at

www.rsm.at

RSM Austria Steuerberatung GmbH, RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Consulting GmbH and RSM Austria Global Employer Services GmbH are members of the RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Canon Street, London, EC4N 6JJ.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

This email is only intended for the person(s) to whom it is addressed and may contain confidential information. Unless stated to the contrary, any opinions or comments are personal to the writer and do not represent the official view of the company. If you have received this email in error, please notify the company immediately by reply email and then delete this message irretrievably from your system. Please do not copy this email or use it for any purposes or disclose its contents to any other person.

Any person communicating with the company by email will be deemed to have accepted the risks associated with sending information by email being interception, amendment and loss as well as the consequences of incomplete or late delivery.

© RSM International Association, 2023